

Produkt:	16.05.01
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Brechenser
Datum:	28.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	22.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Verlängerung der Bankbürgschaft für die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG gemäß § 104 HGO**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verlängerung der Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & CO. KG (SEL) in einer Höhe von 9.000.000,00 € und bevollmächtigt den Magistrat die Detailkonditionen für die Ausfallbürgschaft festzulegen.

Sachdarstellung:

Die Befristung der Ausfallbürgschaften wurde mit Beschluss vom 28.04.2017 um weitere 5 Jahre verlängert. Diese läuft somit im Jahr 2022 aus und soll erneut verlängert werden.

Für die weitere Verlängerung soll weiterhin 7 Mio. € bei der Sparkasse Worms-Alzey-Ried in Form eines Rahmenkreditvertrages in Anspruch genommen werden. Die SEL hat die vollen 7 Mio. € bereits in Anspruch genommen und die Befristung der Rückzahlung soll um 5 Jahre verlängert werden. Zusätzlich soll bei der Raiffeisenbank Ried eG die Kontokorrentlinie in Höhe von 2 Mio. € beibehalten werden. Im Moment ist der Kontokorrentkredit noch nicht in Anspruch genommen worden.

Aktuell hat die SEL einen erheblichen Liquiditätsüberschuss aufgrund des Abverkaufes von erschlossenen Grundstücken, jedoch wird dieser Liquiditätsüberschuss sowie der Kontokorrentkredit für neue Erschließung in den laufenden Projekten der SEL benötigt. Da in der aktuellen Situation ebenfalls keine Rückzahlung der Darlehen bei der Sparkasse seitens der SEL vorgesehen ist, müssen die bestehenden Bürgschaften verlängert werden

Erst bei dem erneuten Abverkauf der erschlossenen Grundstücke kann eventuell eine Rückzahlung von Teilen der oben genannten Darlehen der SEL erfolgen.

Damit städtische Gesellschaften die gleichen Kreditkonditionen erhalten können, die bei Kommunaldarlehen angeboten werden, verlangen Kreditinstitute die Übernahme von Ausfallbürgschaften durch die Stadt Lampertheim. Ohne Ausfallbürgschaft, würden die städtischen Gesellschaften der Privatwirtschaft gleichgestellt (höherer Zinssatz, Vorlage von Sicherheiten). Die Bürgschaft gewährleistet auch, dass bei zukünftigen Zinsfixierungen bei Darlehen, weiter zinsgünstige Konditionen in Anspruch genommen werden können.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen und im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung sollte die Festlegung der genauen Konditionen, wie bisher üblich, an den Magistrat übertragen werden.

Eine Überprüfung der Zulässigkeit bei dieser Art von Bürgschaften nach den Kriterien des EU-Beihilferechts wurde bei der SWS Schüllermann & Partner AG in Auftrag gegeben. Diese hat in Ihrer Stellungnahme vom 13.02.2015 bestätigt, dass die Bürgschaft keine unzulässige Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Ausfallbürgschaften bedürfen grundsätzlich nach § 51 Nr. 15 HGO der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Gemäß § 104 HGO bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn diese zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaues abgeschlossen werden.

Erstellt	Gesehen	freigegeben
(Brechenser) Sachbearbeitung	(Ruh) Fachbereichsleitung	(Störmer) Bürgermeister